## 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Aurich (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) beschlossen:

## Artikel I

§ 1 (Steuersätze) erhält folgende Fassung:

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
- 1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 505 v.H.
- 1.2. für Grundstücke (Grundsteuer B)

368 v.H.

2. Gewerbesteuer

400 v.H.

## Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Aurich, den 12.12.2024

Stadt Aurich Der Bürgermeister